

## **Vorübergehende Auslandsaufenthalte für Menschen mit Beeinträchtigung Handlungsbedarf bei der Neuregelung von Teilhabeleistungen und pflegerischen Hilfen**

### **Forderungspapier**

In der persönlichen Lebensplanung vieler Menschen spielt ein vorübergehender Auslandsaufenthalt eine zunehmend wichtigere Rolle. Dabei geht es beispielsweise um ein Auslandssemester während des Studiums, eine vorübergehende berufliche Tätigkeit im Ausland oder ein soziales Engagement etwa im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Auch Menschen mit Beeinträchtigung streben aus den gleichen Motiven zunehmend einen solchen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland an. Ein Grund hierfür ist darin zu sehen, dass sich die faktischen Möglichkeiten eines solchen Auslandsaufenthalts in den letzten Jahren deutlich verbessert haben, insbesondere soweit es um die Barrierefreiheit vor Ort geht.

So ist es heutzutage nicht unüblich, dass Studierende mit Beeinträchtigung, die ein Fremdsprachenstudium absolvieren, den Wunsch haben, das damit verbundene obligatorische Auslandssemester ebenso vor Ort zu belegen wie ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen ohne Beeinträchtigung, anstelle auf die gerade für Studierende mit Beeinträchtigung vorgesehene Möglichkeit zurückzugreifen, stattdessen ein Praktikum bei einer im Inland ansässigen ausländischen Firma oder Organisation abzuleisten. Zahlreiche erfolgreich gestaltete Auslandssemester dieser Personengruppe zeigen, dass dieser Weg grundsätzlich möglich ist.

Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt ist auch im Arbeitsleben vielfach kaum mehr wegzudenken. In Zeiten der Globalisierung, zumindest aber vor dem Hintergrund des Europäischen Binnenmarktes stellt der Arbeitsmarkt aktuell deutlich höhere Anforderungen an die internationale Mobilität der Arbeitnehmenden als noch vor wenigen Jahren.

Schließlich sind es auch Freiwilligendienste oder ein Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland, die aus unterschiedlichen Gründen eine hohe Anziehungskraft ausüben. Die Motive hierfür sind sehr vielfältig und reichen von dem Wunsch nach einer Atempause oder einer persönlichen

---

Mit finanzieller Unterstützung von

Perspektiventwicklung bis zu dem Bedürfnis, seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen im Ausland anderen Menschen zur Verfügung stellen zu können.

Ein solcher Wunsch, für einen vorübergehenden Zeitraum ins Ausland zu gehen, ist auch Menschen mit Beeinträchtigung nicht fremd, auch dann nicht, wenn die Betroffenen wegen der konkreten Beeinträchtigung auf Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe oder auf Hilfe zur Pflege durch die Pflegeversicherung oder die Sozialhilfe angewiesen sind.

Häufig scheitert die Umsetzung dieses Wunsches jedoch an der fehlenden oder zumindest nur sehr unzureichenden Möglichkeit, Teilhabeleistungen oder pflegerische Unterstützungsleistungen nach bundesdeutschem Sozialrecht auch im Ausland während des vorübergehenden Aufenthalts dort in Anspruch zu nehmen. Vielfach sind solche Aufenthalte im Leistungsspektrum dieser Sozialleistungen von vornherein nicht vorgesehen oder sie werden aufgrund der ungeklärten örtlichen Zuständigkeit verweigert. In den wenigen Fällen, in denen eine Leistungserbringung während des Auslandsaufenthalts tatsächlich möglich ist, scheitert dies oftmals an einer restriktiven Bewilligungspolitik und ablehnenden Grundhaltung der angegangenen Leistungsträger diesem Anliegen gegenüber.

Als Anlage werden diesem Forderungspapier mehrere Profile von Menschen mit Beeinträchtigung angehängt, aus denen sich die sozialrechtlichen Problemlagen beispielhaft ersehen lassen, die einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt erschweren oder unmöglich machen.

#### **Forderung an die Gesetzgebung:**

Der Verein Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. (*bezev*), Träger des Ersten Inklusionspreises des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 2015 und das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland (KSL Köln) fordern, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen faktischen Möglichkeiten haben, vorübergehend im Ausland tätig zu sein wie Menschen ohne Beeinträchtigungen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere gefordert,

- dass Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht nur als Ausnahmefall und restriktiv bewilligt werden, sondern dass ein solcher Auslandsaufenthalt durch die beteiligten Sozialhilfeträger als übliches Teilhabeziel angesehen und entsprechend gefördert werden,
- dass Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch außerhalb der Europäischen Union, außerhalb anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder außerhalb der Schweiz uneingeschränkt weiter erbracht werden,
- dass Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung bei einem vorübergehenden Aufenthalt im EU-Ausland, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz für Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer gesamten Bandbreite (insbesondere Pflegesachleistung, Kombinationsleistung oder Pflegegeld) erbracht werden sowie
- dass sich auch die grundlegende Einstellung der angesprochenen Kostenträger gegenüber dem Wunsch beeinträchtigter Menschen, vorübergehend ins Ausland zu gehen, in dem Sinne positiv verändert, dass der Wunsch nach einer Ermöglichung eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts als berechtigt und angemessen angesehen und durch das jeweilige Wunsch- und Wahlrecht geschützt wird.

### **Lösungsansatz**

Die besondere Problematik dieses Anliegens ist darin zu sehen, dass das bundesdeutsche Sozialrecht diesbezüglich zwar nicht zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung unterscheidet, dass jedoch die Auswirkungen auf die tatsächliche Lebenssituation für beeinträchtigte Menschen völlig andere sind als für Menschen ohne Beeinträchtigung.

Für dieses Forderungspapier gilt, dass es nur um vorübergehende Auslandsaufenthalte gehen kann. Eine Mitnahme bundesdeutscher Sozialleistungen bei einer dauerhaften Auswanderung würde das hiesige Sozialsystem innerhalb kürzester Zeit überfordern.

Es müssen daher Regelungen gefunden werden, um das Kriterium des vorübergehenden Zeitraums im Ausland zu definieren. Dies muss einerseits in zeitlicher Hinsicht geschehen, sodass eine zeitliche Grenze gesetzt werden muss, bei deren Überschreitung nicht mehr von einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ausgegangen werden kann. Hier kann jedoch kein pauschalierter Zeitpunkt gesetzt werden. Stattdessen muss sich die zeitliche Obergrenze am individuellen Einzelfall orientieren.

Zusätzliche Absicherung könnte durch einen Rückforderungsvorbehalt dergestalt erreicht werden, dass die Teilhabeleistungen für den Auslandsaufenthalt zunächst als Darlehen bewilligt werden, welches zunächst weder durch Tilgung noch durch Zinszahlung bedient werden müsste. Nach erfolgter Rückkehr, wenn somit der Charakter des vorübergehenden Auslandsaufenthalts manifestiert wurde, könnte diese Darlehensschuld in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden.

Bei der Diskussion um mögliche vorübergehende Auslandsaufenthalte ist im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass derartige Aufenthalte dem bundesdeutschen Sozialrecht grundsätzlich nicht fremd sind, auch wenn das Sozialgesetzbuch dem Territorialprinzip folgt.

### ***Grundsatz des Territorialprinzips, § 30 SGB I***

Das grundsätzliche Territorialprinzip, welches in § 30 SGB I normiert ist, stellt auf den Wohnsitz oder auf den gewöhnlichen Aufenthalt der betreffenden Personen ab. Dabei wird ein vorübergehender Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren als unschädlich angesehen und steht somit einem Vorhaben im oben beschriebenen Sinne grundsätzlich nicht im Wege.

### ***Ausstrahlung, § 4 SGB IV***

Für den Bereich der Sozialversicherung entwickelt § 4 SGB IV eine Ausstrahlung in dem Sinne, dass die Versicherungspflicht und -berechtigung in der Sozialversicherung fortbesteht,

wenn diese eine Beschäftigung voraussetzt und die betroffene Person im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt wird und diese Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. Auch wenn der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht alle Fallkonstellationen im oben beschriebenen Sinne zu erfassen vermag, wird dennoch deutlich, dass Abweichungen vom Territorialitätsprinzip auch im Bereich der Sozialversicherung vorgesehen sind.

Umso kritikwürdiger ist hingegen der Umstand, dass gerade diejenigen Sozialleistungen, die für Menschen mit Beeinträchtigung tagtäglich unverzichtbar sind, nur schwerlich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt „mitzunehmen“ sind. Dies gilt insbesondere für

- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V),
- Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX),
- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI),
- Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII),
- Leistungen der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe (7. Kapitel SGB XII).

### ***Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, SGB V***

Menschen mit Beeinträchtigung sind oftmals tagtäglich auf Sozialleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angewiesen. Beispiele hierfür sind die Hilfsmittelversorgung, Heilmittel (z. B. Physiotherapie oder Ergotherapie), Arzneimittelversorgung, ärztliche Behandlung oder Behandlungspflege.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, solange Versicherte sich im Ausland aufhalten. Mit dieser Vorschrift soll sowohl das Territorialprinzip als auch das Sachleistungsprinzip der Krankenversicherung geschützt werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers können Sachleistungen nur im Inland erbracht werden, sodass entsprechende Ansprüche während eines Aufenthalts im Ausland ruhen müssen.

Dies hat zur Folge, dass notwendige Krankenversicherungsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung während deren Auslandsaufenthalt nicht zur Verfügung stehen.

Die Begründung des Gesetzgebers vermag nicht zu überzeugen, denn dieser Grundsatz wird beispielsweise durch § 13 Abs. 4 - 6 SGB V insofern durchbrochen, als eine Kostenerstattung bei einem Aufenthalt im EU-Ausland sowie einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen ist. Daher erscheint es durchaus nahe liegend, die Vorgabe des ruhenden Leistungsanspruchs generell infrage zu stellen.

Bei einem Verzicht auf das Ruhen dieser Ansprüche hätten beeinträchtigte Menschen die Möglichkeit, die für sie notwendigen Leistungen der Krankenversicherung auch im Ausland in Anspruch zu nehmen, was vielfach einen solchen Auslandsaufenthalt überhaupt erst ermöglichen würde.

Das KSL Köln und *bezev* fordern daher die Aufhebung der Vorschrift des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V.

### ***Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, SGB IX***

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zeigt sich auf den ersten Blick deutlich offener, soweit es um die Leistungserbringung im Ausland geht. Gemäß § 18 S. 1 SGB IX können Sachleistungen auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Zweck dieser Vorschrift lediglich darin besteht, gleichwertige Sachleistungen zur Rehabilitation im Ausland in Anspruch nehmen zu können, wenn sie dort bei mindestens gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher, d.h. kostengünstiger ausgeführt werden können. Offenbar geht es hierbei lediglich um die Ausnutzung eventueller Kostenvorteile bei Leistungserbringung im Ausland. Als praktisches Beispiel wird in der Kommentierung eine dermatologische Behandlung am Toten Meer angeführt.

Bereits das Kriterium der gleichen Qualität und Wirksamkeit sowie der größeren Wirtschaftlichkeit der benötigten Leistungen ist in der Praxis nur schwer umzusetzen, da es bereits an einer ausreichenden Vergleichbarkeit fehlt. Unterstützungsstrukturen im Ausland sind zu meist völlig anders strukturiert oder an andere Standards und Voraussetzungen gekoppelt als in Deutschland. Daher muss der subjektiven Einschätzung des einzelnen Menschen mit Beeinträchtigung hinsichtlich der Qualität und Wirksamkeit der jeweiligen Leistung ein besonders hohes Gewicht zukommen.

Im Ausland können lediglich Sachleistungen in Anspruch genommen, eine Geldleistung kann hingegen nicht exportiert werden. Damit würde beispielsweise die Nutzung des Persönlichen Budgets, die zwangsläufig mit einer Geldleistung an den beeinträchtigten Menschen verbunden ist, an dieser Vorschrift scheitern, soweit es um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt geht. Sachleistungen setzen jedoch eine Versorgungsstruktur nach bundesdeutschen Maßstäben voraus, die im Ausland nicht zwangsläufig anzutreffen ist. Daher muss auch die Inanspruchnahme einer Geldleistung im Ausland möglich sein, um sich vor Ort nach den dort vorherrschenden Maßstäben und Verhältnissen die benötigten Leistungen beschaffen zu können.

Gemäß § 18 S. 2 SGB IX können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind. Unter einem grenznahen Ausland sind diejenigen Regionen zu verstehen, die von Deutschland aus täglich erreicht werden können.

§ 18 S. 2 SGB IX bezieht sich nur auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und kann somit nicht das gesamte Spektrum vorübergehender Auslandsaufenthalte abdecken. Insbesondere sind idealistisch motivierte Auslandsaufenthalte hierüber nicht darstellbar. Auch die Begrenzung auf täglich pendelbare Entfernungen vom Staatsgebiet der Bundesrepublik aus schränkt den Kreis möglicher Zielgebiete zu stark ein.

Demgegenüber spielt die persönliche Lebensplanung des beeinträchtigten Menschen bei der Entscheidung für oder gegen eine Leistungserbringung im Ausland kaum eine Rolle.

Das KSL Köln und *bezev* fordern daher die Modifizierung des § 18 SGB IX in dem Sinne, dass eine Leistungserbringung im Ausland grundsätzlich möglich ist, sofern dies im Zusammenhang mit Leistungen des SGB IX Teil 1 insgesamt steht. Dies schließt auch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit ein. Insoweit ist auch das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Beeinträchtigung deutlich zu stärken und als Begrenzung des Ermessensspielraums des angegangenen Leistungsträgers auszugestalten.

Diese Forderungen müssen insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht (Bundesteilhabegesetz) berücksichtigt und konsequent umgesetzt werden.

### ***Leistungen zur Pflege, SGB XI***

Das grundsätzliche Ruhen der Leistungsansprüche gegenüber der sozialen Pflegeversicherung ist in § 34 SGB XI normiert. Immerhin besteht die Möglichkeit, für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr das vollständige oder anteilige Pflegegeld weiterhin zu beziehen. Pflegesachleistungen können nur in der Form mitgenommen werden, dass die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, die pflegebedürftige Person während des Aufenthalts im Ausland begleitet. Die Obergrenze von sechs Wochen pro Kalenderjahr wird gemäß § 34 Abs. 1a SGB XI immerhin für diejenigen Fälle aufgehoben, in denen sich die pflegebedürftige Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhalten. Einschränkend gilt jedoch, dass in diesen Fällen lediglich das Pflegegeld bzw. das anteilige Pflegegeld weiter erbracht wird.

Offensichtlich sollen mit der Regelung des § 34 SGB XI Leistungen während eines Aufenthalts im Ausland, der über einen Erholungsurlaub hinausgeht, ausgeschlossen werden. Die Aufweichung des Territorialitätsprinzips in § 34 Abs. 1a SGB XI, die lediglich durch die Rechtsprechung des EuGH entstanden ist, verdeutlicht aber auch, dass eine Leistungserbringung im Ausland strukturell möglich wäre, sofern der politische Wille bestünde, das Recht der sozialen Pflegeversicherung in diesem Sinne zu modifizieren.



bezev und das KSL Köln fordern daher den Verzicht auf die starre zeitliche Obergrenze von sechs Wochen für Pflegegeldzahlungen (§ 34 Abs. 1 SGB XI) sowie den Verzicht auf die räumliche Einschränkung der unbefristeten Pflegegeldzahlung auf die in § 34 Abs. 1a SGB XI genannten Staaten. Daneben muss auch die Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen vor Ort möglich sein, gegebenenfalls unter Inkaufnahme abweichender Rahmenbedingungen verglichen mit der Situation in Deutschland.

### ***Leistungen der Eingliederungshilfe, 6. Kapitel SGB XII***

Bei der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt, beispielsweise im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule für ein Auslandssemester, wird von Seiten der Leistungsträger fälschlicherweise häufig davon ausgegangen, dass die Vorschrift des § 24 SGB XII (Leistungen im Ausland) einer Bewilligung entgegenstünde. Der grundsätzliche Ausschluss von Leistungen für Deutsche im Ausland setzt einen dauerhaften Auslandsaufenthalt voraus, der jedoch nicht Gegenstand dieses Forderungspapiers ist.

§ 24 SGB XII steht zweifellos der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht im Wege. Einzelheiten dieser Leistungserbringung richten sich nach § 23 der Eingliederungshilfeverordnung. Demnach stehen Eingliederungshilfeleistungen im Ausland im Ermessen der Sozialhilfeträger, wobei der Ermessensspielraum eingeschränkt ist. Die Dauer der Leistungen darf sich durch den Aufenthalt im Ausland nicht wesentlich verlängern. Zudem dürfen keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. Schließlich muss die Leistungserbringung im Ausland im Interesse des beeinträchtigten Menschen geboten sein.

Diese Kriterien sind im Sinne einer vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen und damit nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auszulegen. Die Entscheidung, eine Eingliederungshilfeleistung im Ausland in Anspruch nehmen zu wollen, muss vollumfänglich durch das Wunsch- und Wahlrecht des beeinträchtigten Menschen abgedeckt sein. Auch das Kriterium

der unvertretbaren Mehrkosten ist im Sinne der UN-BRK dahingehend zu interpretieren, dass es im Einzelfall auch möglich sein muss, trotz nicht unerheblicher Mehrkosten den Leistungsort ins Ausland zu verlagern. Es sind im Gegenzug auch zahlreiche Fallkonstellationen denkbar, in denen sich durch die Verlagerung ins Ausland signifikante Einspareffekte zu Gunsten des Sozialhilfeträgers erzielen lassen, etwa wenn Assistenzleistungen vor Ort zu deutlich niedrigeren Personalkosten organisiert werden können. Daher erscheint es angebracht, im Einzelfall auch deutlich höhere Kosten zu akzeptieren, die auf den Wechsel ins Ausland zurückzuführen sind.

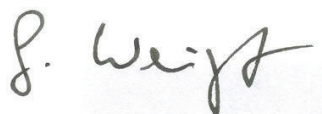
Die mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe im Ausland verbundenen Nebenkosten, etwa die Reisekosten für eine Assistenzkraft, wären über ein vielfach gefordertes Teilhabegeld gut umsetzbar. Daher bedarf es eines solchen Teilhabegeldes, um derartige finanzielle Belastungen unbürokratisch bewältigen zu können.

### ***Leistungen der Hilfe zur Pflege, 7. Kapitel SGB XII***

Auch für die aufstockende Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe gilt, dass der Leistungsausschluss aus § 24 SGB XII für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht einschlägig ist. Bei der Bewilligung von sozialhilferechtlicher Hilfe zur Pflege muss auch berücksichtigt werden, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XII nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass die Leistungsberechtigten nicht erwerbsfähig oder studierfähig sind.

Der Entwicklungsbedarf im Bereich der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege ist vornehmlich in der Herbeiführung eines Einstellungswandels zu sehen.

Essen, Köln, 2. März 2016



bezev



KSL Köln